



FACTSHEET

KÜNDIGUNG DES HÄNDLER- UND AFTERSALESVERTRAGES

Der Rechtsdienst des AGVS ist regelmässig mit Anfragen gekündigter Markenbetriebe konfrontiert. Mit dem vorliegenden Factsheet möchte der AGVS den betroffenen Betrieben eine erste Orientierungshilfe bieten und auf die gängigsten Fragen erste Antworten liefern.

I. Kann ich mich gegen die Kündigung als solche wehren?

➤ Grundsatz:

Es steht dem Importeur zu, bestehende Händler- und/ oder Aftersalesverträge unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu kündigen, ohne hierfür besondere Gründe vorbringen zu müssen. Wird das Vertragsverhältnis jedoch ausserordentlich gekündigt, muss ein im Händler- oder Aftersalesvertrag definierter ausserordentlicher Kündigungsgrund erfüllt sein.

➤ Ordentliche Kündigung:

Konsultieren Sie im Falle einer **ordentlichen Kündigung** die markenspezifischen Kündigungsregelungen in Ihrem Händler- und Aftersalesvertrag:

- *Wurden im Händler- resp. Aftersalesvertrag hinsichtlich der Kündigung allfällig definierte Formvorschriften (z.B. Schriftlichkeit, Einschreiben) eingehalten?*
- *Berücksichtigt die vertragliche Regelung der ordentlichen Kündigung die Kündigungsfristen gemäss Art. 19 der Kfz-Bekanntmachung?*

Art. 19 Vertragsauflösung

Bestimmungen über Vertragsauflösungen sind als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu betrachten, wenn sie den folgenden Kündigungsmodalitäten nicht entsprechen:

1. bei befristeten Verträgen von mindestens fünf Jahren die Nichtverlängerung mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen;
2. bei unbefristeten Verträgen eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren einzuhalten;
3. bei unbefristeten Verträgen eine verkürzte Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr einzuhalten, sofern die Kündigung schriftlich begründet ist und
 - a. der Kraftfahrzeuganbieter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund besonderer Absprachen bei Vertragsbeendigung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat, oder
 - b. sich für den Kraftfahrzeuganbieter die Vertragsbeendigung durch die Notwendigkeit ergibt, das Vertriebsnetz insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil umzustrukturieren.

- *Betrifft die Kündigung nur den Händlervertrag oder auch den Aftersalesvertrag?*

Der Importeur hat – soweit er den Händler- wie Aftersalesvertrag beenden will – beide Vertragsverhältnisse zu kündigen. Sollte lediglich der Händlervertrag gekündigt werden, läuft der Aftersalesvertrag ungekündigt weiter.

Bei einer nicht form- oder fristgerechten Kündigung empfiehlt der AGVS, unmittelbar nach Erhalt der Kündigung den Rechtsdienst des AGVS oder direkt einen Anwalt beizuziehen.

➤ **Ausserordentliche Kündigung:**

Im Falle einer **ausserordentlichen Kündigung** (d.h. ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist) ist zu klären:

- *Wurden im Händler – resp. Aftersalesvertrag hinsichtlich der Kündigung allfällig definierte Formvorschriften (z.B. Schriftlichkeit, Einschreiben) eingehalten?*
- *Wurde gestützt auf einen vertraglich definierten ausserordentlichen Kündigungsgrund gekündigt?*
- *Wurde im Vorfeld der ausserordentlichen Kündigung das im Händler- resp. Servicevertrag allfällig definierte Eskalationsverfahren eingehalten?*

Eine ausserordentliche Kündigung kann insb. dann angefochten werden, wenn kein ausserordentlicher Kündigungsgrund gemäss Vertrag gegeben, d.h. erfüllt ist, das vertraglich zugestandene Eskalationsverfahren z.B. bei Standardverletzungen nicht eingehalten resp. nicht formgerecht gekündigt wurde. Der AGVS empfiehlt, im Falle einer ausserordentlichen Kündigung jeweils unmittelbar den Rechtsdienst des AGVS oder direkt einen spezialisierten Anwalt beizuziehen.

II. Wie soll ich auf eine Kündigung reagieren?

Mit Eingang einer Kündigung macht es Sinn (auch im Hinblick auf einen neuen Aftersalesvertrag), sich umgehend schriftlich mittels Einschreiben beim Importeur zu melden, mit nachfolgendem Inhalt:

- Verlangen Sie eine einlässliche schriftliche Begründung der ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung (im Hinblick auf eine ordentliche Kündigung mit verkürzter 1-jähriger Kündigungsfrist steht Ihnen eine solche Begründung gemäss Kfz-Bekanntmachung auch zwingend zu).
- Halten Sie deutlich die Ungültigkeit der Kündigung fest, sollte diese nicht form- oder fristgerecht erfolgt, kein vertraglicher ausserordentlicher Kündigungsgrund gegeben resp. ein vertraglich definiertes Eskalationsverfahren nicht eingehalten worden sein.
- Deponieren Sie bereits Ihr Interesse an einem **neuen Aftersalesvertrag** zum Ende des bestehenden, gekündigten Aftersalesvertrages hin.
- Deponieren Sie die Bereitschaft, in die Erfüllung allfällig neuer oder ausstehender Standards im Hinblick auf einen neuen Aftersalesvertrag zu investieren.

- Deponieren Sie die Bereitschaft, die Nachfolgeplanung im Hinblick auf einen neuen Aftersalesvertrag an die Hand zu nehmen, sollte die Nachfolgeplanung Thema der Kündigung gewesen sein.

III. Habe ich Anspruch auf einen neuen Servicevertrag

Den Erläuterungen zur Kfz-Bekanntmachung kann hinsichtlich des Anspruchs auf einen neuen (**nicht** Weiterführung des alten, gekündigten Aftersalesvertrages) entnommen werden:

Selektive Vertriebssysteme für zugelassene Werkstätten (zu Art. 4 KFZ-Bek)

22. In der Regel haben all jene Werkstätten, welche in der Lage sind, die vom Kraftfahrzeuganbieter vorgesehenen qualitativen Kriterien zu erfüllen, die Möglichkeit als zugelassene Werkstatt ins Werkstattnetz aufgenommen zu werden. Dies umfasst insbesondere die zugelassenen Händler, deren Händlervertrag aufgelöst wurde, die aber weiterhin als zugelassene Werkstatt tätig sein wollen. Kraftfahrzeuganbieter sind vor Abschluss eines entsprechenden Werkstattvertrags befugt zu überprüfen, ob die Bewerber die vorgegebenen Kriterien erfüllen.

25. Bestimmte qualitative Anforderungen tragen indirekt dazu bei, die Anzahl der Bewerber zu begrenzen. Die Kraftfahrzeuganbieter können allerdings in der Regel die Anzahl der zugelassenen Werkstätten nicht derart begrenzen, wie dies im Bereich des Verkaufs der Fall ist. Somit dürfen die entsprechenden qualitativen Kriterien nicht über das hinausgehen, was eine sachgemässe Ausführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten erfordert.

26. Ausnahmsweise dürfen die Kraftfahrzeuganbieter quantitative Kriterien festlegen, wenn sie nachweisen können, dass die Durchführbarkeit und die sachgemässe Ausführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten durch die Zulassung von weiteren Werkstätten in ihrem Netz gefährdet wären (z.B. wenn die zugelassenen Werkstätten in einem bestimmten Gebiet oder in einer bestimmten Aktivitätszone die wirtschaftlich verträgliche, maximale Anzahl erreicht haben).

27. Die Kraftfahrzeuganbieter legen identische qualitative Kriterien fest, welche auf dieselbe Art und Weise auf alle Werkstätten (Bewerber oder bereits zugelassene Werkstätten), die sich in einer ähnlichen Lage befinden (Grundsatz der Nichtdiskriminierung), anzuwenden sind. Aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Aktivitätszone, Art von Kundschaft) können differenzierte Kriterien festgesetzt werden. Diese Kriterien dürfen ebenfalls nicht diskriminierend angewendet werden.

Die Frage nach dem Anspruch auf einen Aftersalesvertrag resp. die Möglichkeit, einen solchen im Falle der Erfüllung der vorgegebenen Standards zu erzwingen, ist nach wie vor Gegenstand verschiedener pender Gerichtsverfahren in der Schweiz und bis heute nicht höchstgerichtlich geklärt.

Für den Fall, dass sich ein Betrieb entscheidet, ebenso auf dem Gerichtsweg einen neuen Aftersalesvertrag zu erzwingen resp. vorsorgliche Weiterführung des Markenstatus zu bewirken, empfiehlt der AGVS, einen spezialisierten Anwalt hierfür beizuziehen.

IV. Wie muss ich im Hinblick auf einen neuen Servicevertrag vorgehen?

Soweit Sie einen neuen Aftersalesvertrag anstreben und in der Lage sind, die importseitig definierten Standards für die Werkstatt zu erfüllen, empfiehlt der AGVS nachfolgende Vorgehensweise:

- Teilen Sie dem Importeur spätestens ca. $\frac{3}{4}$ Jahre vor dem Ende des gekündigten Aftersalesvertrages schriftlich mittels Einschreiben mit, dass Sie einen neuen Aftersalesvertrag der Marke auf das Ende des gekündigten Vertrages hin beantragen.

- Verlangen Sie seitens des Importeurs, die für den neuen Aftersalesvertrag aktuellen Standardvorgaben ein.
- Halten Sie wiederum fest, dass Sie gewillt sind, sämtliche Standards des neuen Aftersalesvertrages zu erfüllen, belegen Sie dies allenfalls auch mit Ergebnissen von Audits aus vergangenen Jahren.
- Setzen Sie dem Importeur eine angemessene Frist, in welcher er auf Ihren Antrag reagieren soll.

Soweit der Importeur nicht innert Frist resp. abschlägig reagieren sollte, fassen Sie schriftlich mittels Einschreiben nach:

- Verlangen Sie importseitig eine einlässliche schriftliche Begründung der Ablehnung des neuen Aftersalesvertrages.
- Verlangen Sie importseitig, dass dieser – bezugnehmend auf Ziff. 26 der Erläuterungen zur Kfz-Bekanntmachung – eine behauptete wirtschaftliche Unverträglichkeit hinsichtlich eines zusätzlichen Werkstattvertrages mit entsprechenden Zahlen unterlegt d.h. dokumentiert.

Sollte der Importeur auf den Antrag weiterhin nicht eingehen oder mit einer unbefriedigenden Begründung ablehnen, empfiehlt der AGVS, umgehend einen spezialisierten Anwalt beizuziehen.

V. Was passiert mit den Kundendaten nach erfolgter Kündigung?

Zunächst ist festzuhalten, dass Sie auch nach Vertragsende Ihren Kundenstamm behalten und bearbeiten dürfen.

Die Händler- und Serviceverträge sehen regelmässig vor, dass der Markenbetrieb die Kunden- wie Fahrzeugdaten an den Importeur weiterzuleiten hat, der Kunde räumt via Kaufvertrag resp. Werkstattauftrag dem Betrieb das Recht hierzu ein. Ebenso wird der Importeur berechtigt, diese Daten im Hinblick auf Marketing, Qualitätssicherung etc. zu verwenden. Hierzu gehört regelmässig auch, importseitig die Kunden eines gekündigten Markenbetriebes zu informieren, an welchen bestehenden oder neuen Markenbetrieb sie sich im Hinblick auf Garantie- und Gratiserviceleistungen künftig wenden können.

VI. Wann und wie darf der Importeur meine Kunden anschreiben und an einen anderen/ neuen Markenbetrieb verweisen resp. die Kundendaten an einen anderen Markenbetrieb übertragen?

Zunächst ist festzuhalten, dass Sie stets in eigenem Namen einmalig oder regelmässig Ihre Kunden über die Kündigung und ihr Fortbestehen als Betrieb informieren können, auch nach Vertragsende.

Aufgrund datenschutzgesetzlicher Überlegungen bedarf es – so gemäss einer Stellungnahme des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) – der Zustimmung des Kunden, sollten seine Daten importseitig auf einen anderen Markenbetrieb übertragen werden. Gemäss EDÖB bedarf es hierzu nicht der expliziten Zustimmung des Kunden, diese kann auch stillschweigend erfolgen, indem der Importeur den Kunden dahingehend schriftlich informiert, dass seine Daten einem anderen Markenbetrieb überlassen werden, sollte sich der Kunde nicht innert einer definierten Frist beim Importeur gegen diese Übertragung aussprechen.

Zudem stellt sich die Frage, wann der Importeur die Kunden über das bevorstehende Ausscheiden des gekündigten Markenbetriebes aus dem Händler- resp. Werkstattnetz

informieren darf – verschiedene Markenverträge sehen vor, dass dies nicht früher als ein halbes Jahr vor Vertragsende geschehen darf, weil ansonsten der Importeur dem ausscheidenden Markenbetrieb die Vertragserfüllung für die verbleibende Vertragslaufzeit übermässig erschwert. Dieser Ansatz kann wohl auf alle Marken übertragen werden.

Soweit der Importeur Kundendaten einem anderen Markenbetrieb überlässt, ohne vorgängig beim Kunden die Zustimmung einzuholen resp. mehr als ein halbes Jahr vor dem Ausscheiden des gekündigten Markenbetriebes aus dem Vertriebs- resp. Aftersalesnetz die Kunden hierüber informiert, empfiehlt der AGVS den Beizug eines Anwalts.

VII. Darf ich nach Auslaufen des Händler- resp. Aftersalesvertrages die Marke noch verwenden?

Sie dürfen den Markennamen in neutraler Schrift weiterhin verwenden, jedoch kein Logo. Da die Automobilmarken jeweils markenrechtlich geschützt sind, ist es dem Betrieb nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verboten, diese weiter zu gebrauchen resp. den Eindruck zu erwecken, stets noch ein autorisierter Markenbetrieb zu sein.

Es gibt jedoch Möglichkeiten, weiterhin die Markenkunden anzusprechen (z.B. mittels Bezeichnung als Marken-Spezialist etc). Soweit Sie in Betracht ziehen, weiterhin Markenkunden mit Verweis auf die bestehende Markenkompetenz anzusprechen, empfiehlt der AGVS, einen hierfür spezialisierten Anwalt vorgängig zu konsultieren. Keinesfalls mehr verwendet werden dürfen die alten Markenstempel.

VIII. Darf ich nach Auslaufen des Aftersalesvertrages noch Garantie- und Gratisservicearbeiten betreffend die gekündigte Marke leisten?

Der aus dem Markenwerkstattnetz ausgeschiedene Betrieb darf damit weiterhin Garantie- und Gratisserviceleistungen erbringen, ohne dass dies eine negative Auswirkung auf die bestehende Garantie hat – der Importeur ist jedoch **nicht** verpflichtet, die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen, diese gehen vielmehr zulasten des Kunden, soweit der Importeur nicht vorgängig zuhanden des Betriebes einer Kostenübernahme explizit zugestimmt hat.

IX. Darf ich nach Auslaufen des Händlervertrages noch Neuwagen der gekündigten Marke verkaufen?

Das dürfen Sie – der Importeur kann den Handel der von ihm in den Markt gebrachten Originalware nicht behindern.

Die Händlerverträge nahezu aller Marken verbieten jedoch den angeschlossenen Markenbetrieben, Neuwagen an nichtautorisierte Wiederverkäufer zu verkaufen – damit ist dem Markenbetrieb der Verkauf an einen Garagenbetrieb, der nicht mehr über einen entsprechenden Händlervertrag der betreffenden Marke verfügt und den Neuwagen an einen Endkunden weiterverkaufen will, verboten. Der Markenhändler riskiert eine ausserordentliche Kündigung, wenn er diese vertragliche Vorgabe verletzt. Es ist dem aus dem Vertriebsnetz ausgeschiedenen Betrieb jedoch stets möglich, Neuwagen an Endkunden zu vermitteln und damit auf diese Weise weiterhin für den markeninteressierten Endkunden tätig zu sein – die Markenbetriebe dürfen diese Neuwagen liefern, wenn der Vermittler die diesbezügliche Vollmacht eines Endkunden vorweisen kann. Die Markenbetriebe kooperieren meist intensiv mit Vermittlern und entschädigen die Vermittlung entsprechend.

X. Rechtsberatung AGVS

Haben Sie spezifische Fragen oder bestehen nach der Lektüre des Factsheets Unsicherheiten? Kontaktieren Sie den [Rechtsdienst des Verbands](mailto:rechtsdienst@agvs-upsa.ch). AGVS-Jurist Tahir Pardhan (031 307 15 15, rechtsdienst@agvs-upsa.ch) beantwortet sowohl telefonische als auch schriftlichen Anfragen im Rahmen einer kostenlosen Ersteinschätzung.

In umfangreicheren Fällen kann die Konsultation eines externen Anwalts dennoch unumgänglich werden. Für genau solche Zwecke hat der AGVS Partnerschaften zu Anwältinnen und Anwälten in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin. Neben einem breiten Netz von Juristinnen und Juristen kommen die Mitglieder auch in den Genuss eines vergünstigten Stundenansatzes.